

Junger Prostituiertenmörder bleibt im Gefängnis

Urteil Familiengericht hat entschieden: Therapieauflagen sind erfüllt, Sicherheitstrakt in Lenzburg ist der richtige Ort für T. B.

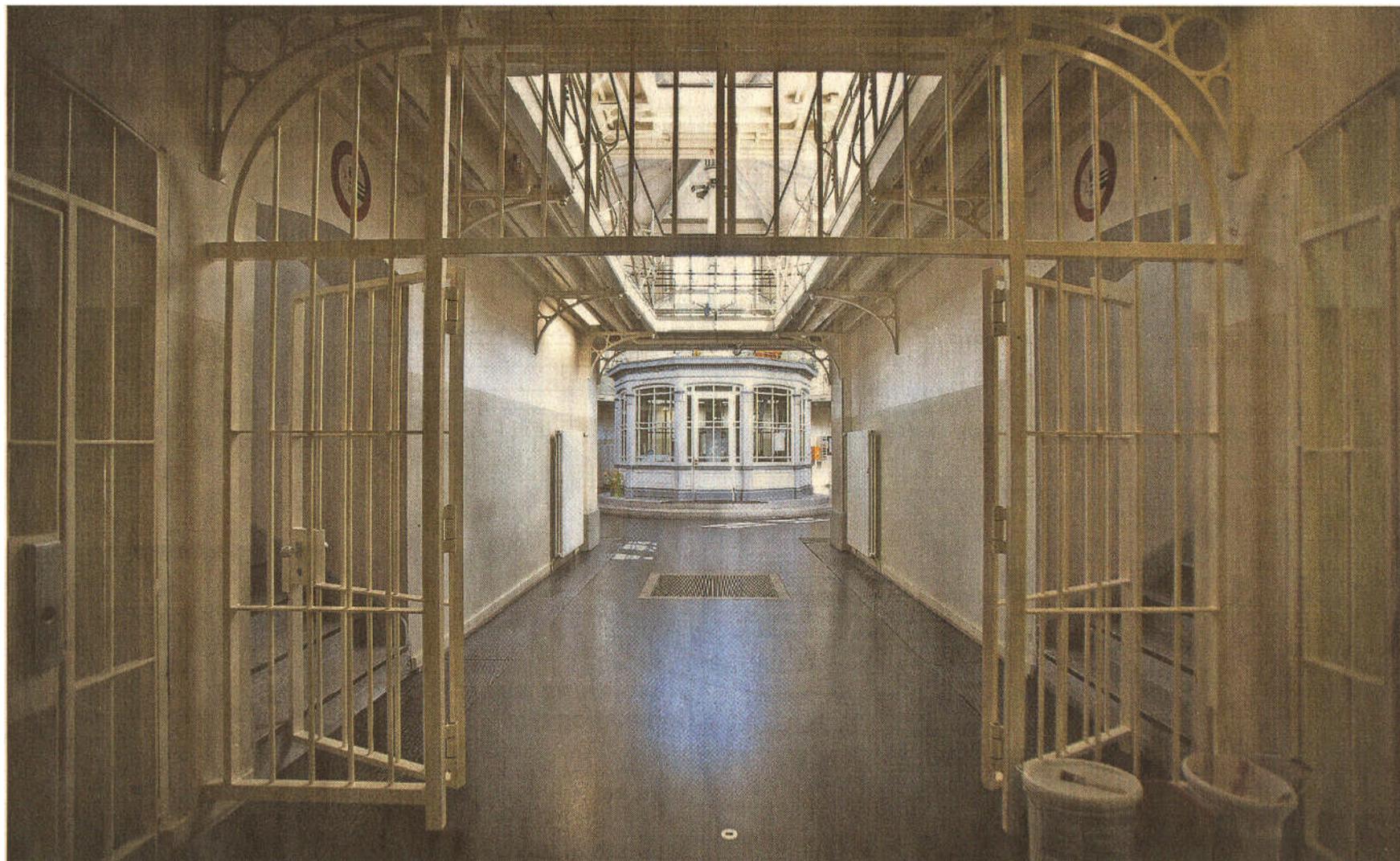
VON URS MOSER

T.B. war erst 17, als er eine Prostituierte vergewaltigte und umbrachte. Nach den Bestimmungen des Jugendstrafrechts hätte er 2012 an seinem 22. Geburtstag auf freien Fuss gesetzt werden müssen. T. B. werden aber eine Persönlichkeitsstörung und sexueller Sadismus mit hoher Rückfallgefahr attestiert. Man griff zum Mittel des fürsorglichen Freiheitsentzugs, um den Dirnenmörder hinter Gittern behalten zu können.

Und dort bleibt er jetzt auch, im Sicherheitstrakt der Justizvollzugsanstalt Lenzburg. Der fürsorgliche Freiheitsentzug ist eigentlich für Personen gedacht, die für sich selbst, nicht für die Öffentlichkeit eine Gefahr bedeuten. Das Bundesgericht hatte die Massnahme aber gestützt. Hingegen sorgte letzten Monat die Meldung für Aufsehen, T.B. könne auf Geheiss des Bundesgerichts nicht im Gefängnis bleiben. Es fand sich nämlich keine andere Institution, die bereit gewesen wäre, ihn aufzunehmen. Man musste darum annehmen, den Aargauer Behörden bleibe gar nichts anderes übrig, als ihn auf freien Fuss zu setzen. Das Familiengericht Lenzburg hat jetzt aber anders entschieden, T. B. bleibt, wo er ist.

Therapieauflagen erfüllt

Was in der allgemeinen Empörung unterging: Zur Beschwerde von T. B. gegen seine Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt hatte das Bundesgericht wohl ausgeführt, dass die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde «alles daranzusetzen hat», dass der Dirnenmörder so schnell wie möglich in einer psychiatrischen Klinik oder einer anderen Institution untergebracht wird, wo die erforderliche Therapie gewährleistet ist. Explizit wies das Urteil das Familiengericht Lenzburg aber lediglich an, innert zweier Monate für eine Ausdehnung der forensischen Psychotherapie auf drei Sitzungen wö-



Laut Familiengericht für die fürsorgliche Unterbringung geeignet: Justizvollzugsanstalt Lenzburg.

CHRIS ISELI

chentlich zu sorgen. Erfülle eine Strafanstalt die Voraussetzungen für die nötige Behandlung und Betreuung, komme sie ausnahmsweise als Einrichtung für jemanden wie T. B. infrage.

Das Familiengericht Lenzburg kommt in seinem neuen Entscheid nun zum Schluss, die Justizvollzugsanstalt Lenzburg sei sehr wohl eine geeignete Einrichtung für die fürsorgliche Unterbringung von T. B. Die Vorgaben bezüglich Psychotherapie

seien umgesetzt, und hier könne auch dem Sicherheitsrisiko begegnet werden. T.B. kann den Entscheid wieder ans Aargauer Obergericht und bis vor Bundesgericht weiterziehen, aber eine Beschwerde hätte keine aufschiebende Wirkung. Er bleibt somit vorläufig auf jeden Fall hinter Gittern. In einem Jahr muss das Familiengericht die fürsorgliche Unterbringung neu überprüfen und über die Fortführung entscheiden. Nicht zu äussern hatte sich das Fami-

liengericht zur Frage der Kosten. Der Staat kommt für die Kosten des Strafvollzugs auf, bei einer fürsorglichen Unterbringung haftet hingegen die Gemeinde, wenn der Betreffende nicht zahlen kann. Im Fall von T. B. geht das psychiatrische Gutachten von einer Therapiedauer von bis zu zwölf Jahren aus. In seiner früheren Wohngemeinde Ruppertswil sieht man nun Kosten in Millionenhöhe auf sich zukommen, wogegen man sich mit allen Mitteln zur Wehr set-

zen wolle, wie Ammann Rudolf Hediger ankündigte. Die Frage wird den Regierungsrat und das Kantonsparlament beschäftigen. Es ist ein Vorstoss hängig, in dem die BDP anregt, Kanton und Gemeinden könnten gemeinsam einen Fonds eröffnen, aus dem die Unterbringung in Fällen wie dem von T. B. finanziert wird. Eine Stellungnahme der Regierung dazu steht noch aus, der Vorstoss hatte das nötige Quorum für eine dringliche Behandlung verfehlt.